

Verkündungsblatt

der Fachhochschule Erfurt

Nummer 58

Wintersemester 2015/2016

Aus dem Inhalt

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge	160
Erlöschen von Vollmachten	190
Vollmacht - Kanzlerin.....	191
Vollmacht - Untervollmachten.....	192

Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge

Gemäß § 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt der Fakultätsrat Bauingenieurwesen und Konservierung/Restaurierung folgende für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen geltende studiengangsspezifische Bestimmungen.

Der Fakultätsrat hat in seiner Sitzung am 22.09.2015 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (Abl. TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Rektor der Hochschule hat am 23.09.2015 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

Inhaltverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Vorpraktikum
- § 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 6 Studienplan, Prüfungsplan
- § 7 Praxismodul der Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen
- § 8 Praxismodul der Studienrichtung Bauingenieurwesen DUAL
- § 9 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule
- § 10 Modul Beleg
- § 11 Modul Vertiefung
- § 12 Prüfung zum Bachelor
- § 13 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Prüfungsplan

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) vom 11.04.2011, in der geänderten Fassung vom 31.07.2012, anzuwenden.

- (2) Diese studiengangspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt, der aus der Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen oder der Studienrichtung Bauingenieurwesen DUAL besteht.
- (3) Soweit in diesen studiengangsspezifischen Bestimmungen der Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen genannt wird, gelten diese Bestimmungen für beide Studienrichtungen.
- (4) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehören die Studienpläne (Anlage 1) und Prüfungspläne (Anlage 2), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (5) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO–BA Anlage 3), die alle Regelungen für das Praxismodul der Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen sowie für die Praxismodule der Studienrichtung Bauingenieurwesen DUAL enthält.

§ 2 Studienziel

- (1) Der Bachelorstudiengang des Bauingenieurwesens führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Das Studienziel besteht darin, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Ausbildung in den wesentlichen Gebieten des Bauwesens zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit im Bauwesen befähigt. Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagenfächern sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Bautechnik auf die Umwelt zu erkennen und nachteilige Folgen soweit wie möglich zu vermeiden.
- (2) Das Studium im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:
 - Baubetrieb:
Planung, Leitung und Überwachung der Bauausführung unter besonderer Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit.
 - Baumanagement:
Beratung von Bauherren und Planern in technisch-wirtschaftlicher Hinsicht; Organisation, Koordination und Überwachung des Gesamtablaufs für ein Bauvorhaben im Rahmen der Projektsteuerung.
 - Instandhaltung und Instandsetzung:
Erarbeitung von Diagnosen zur Vorbereitung von Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Erhaltungmaßnahmen einschließlich der gestalterischen, planerischen und konstruktiven Lösungen und Umsetzungen unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes.
 - Konstruktiver Ingenieurbau:
Entwurf, Gestaltung, Bemessung und konstruktive Durchbildung der tragenden Struktur von einfachen Bauwerken.
 - Straßenwesen:
Entwurf und Bemessung von Straßen und deren Betrieb unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit.
 - Wasserbau und Siedlungswasserwirtschaft:
Planung, Gestaltung und Bemessung von Anlagen des Wasserbaues und der Siedlungswasserwirtschaft unter besonderer Beachtung des Umweltschutzes.
 - Geotechnik:
Gestaltung von Erdbauwerken und Durchführung geotechnischer Nachweise.
- (3) Der Absolvent/die Absolventin des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen ist insbesondere tätig

- in der Bauindustrie und im Baugewerbe,
- in der freien Ingenieurpraxis,
- in den Bauabteilungen von Industrie- und Wirtschaftsunternehmen,
- in den technischen Verwaltungen des öffentlichen Dienstes.

§ 3 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Studiengang seine Eignung nachweist. Zum Studium berechtigt auch das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung, der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt, der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsausbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung sowie der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, welche durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist. Zum Studium berechtigt sind auch qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung nach dem Bestehen einer Eingangsprüfung bzw. des Probestudiums. Alles Weitere ist in den Satzungen der Fachhochschule Erfurt zur Eingangsprüfung sowie zum Probestudium für qualifiziert Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung geregelt.

Des Weiteren kann zum Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen, Studienrichtung DUAL nur zugelassen werden, wer einen gültigen und rechtsverbindlich abgeschlossenen Arbeitsvertrag mit einem Ausbildungsbetrieb nachweist.

§ 4 Vorpraktikum

Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen ist der Nachweis eines erfolgreich absolvierten 6-wöchigen Vorpraktikums. Näheres ist in der Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO-BA, Anlage 3) geregelt.

§ 5 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen führt nach 7 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem
 - Bachelor of Engineering (B.Eng.).
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Ein Teilzeitstudium ist ausgeschlossen.
- (4) Das Studium der Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen umfasst Pflichtmodule, Wahlpflicht- und Wahlmodule, Belege und Projekt, Praktika sowie Bachelorarbeit mit Kolloquium.
Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.
- (5) Das Studium der Studienrichtung Bauingenieurwesen DUAL umfasst Pflichtmodule, Belege und Projekt,

Praktika sowie
Bachelorarbeit mit Kolloquium.

Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt.

- (6) Die Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen gliedert sich wie folgt:
- | | |
|---|------------|
| 1. Studienabschnitt | |
| 1. Studiensemester, mit Pflicht-, Wahlmodulen | 30 Credits |
| 2. Studiensemester, mit Pflicht-, Wahlmodulen | 30 Credits |
| 2. Studienabschnitt | |
| 3. Studiensemester, mit Pflichtmodulen | 30 Credits |
| 4. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen | 30 Credits |
| 5. Studiensemester, mit Pflicht- und Wahlpflichtmodulen | 30 Credits |
| 6. Studiensemester, mit Pflichtmodulen und Vertiefung | 30 Credits |
| 7. Studiensemester, Ingenieurpraktikum, Bachelorarbeit | 30 Credits |
- (7) Die Studienrichtung Bauingenieurwesen DUAL gliedert sich wie folgt:
- | | |
|--|------------|
| 1. Studienabschnitt | |
| 1. Studiensemester, mit Pflichtmodulen und Praktikum | 30 Credits |
| 2. Studiensemester, mit Pflichtmodulen und Praktikum | 30 Credits |
| 2. Studienabschnitt | |
| 3. Studiensemester, mit Pflichtmodulen und Praktikum | 30 Credits |
| 4. Studiensemester, mit Pflichtmodulen und Praktikum | 30 Credits |
| 5. Studiensemester, mit Pflichtmodulen | 30 Credits |
| 6. Studiensemester, mit Pflichtmodulen, Praktikum und Vertiefung | 30 Credits |
| 7. Studiensemester, mit Praktikum und Bachelorarbeit | 30 Credits |
- (8) Der 1. Studienabschnitt der Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen umfasst die Pflichtmodule und mindestens drei Wahlmodule.
- (9) Der 1. Studienabschnitt der Studienrichtung Bauingenieurwesen DUAL umfasst die Pflichtmodule und zwei Praktika.
- (10) Der 2. Studienabschnitt der Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen umfasst die Pflichtmodule und mindestens zwei Wahlpflichtmodule, das Ingenieurpraktikum, die Praktikumswoche und die Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium.
- (11) Der 2. Studienabschnitt der Studienrichtung Bauingenieurwesen DUAL umfasst die Pflichtmodule und vier Praktika, die Praktikumswoche und die Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium.
- (12) Den 2. Studienabschnitt des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen darf nur beginnen, wer im 1. Studienabschnitt mindestens 30 Credits erreicht hat.
- (13) Die Studierenden der Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen tragen sich in der ersten Lehrveranstaltung in ihre gewählten Wahlpflicht- bzw. Wahlmodule ein.

§ 6 Studienplan, Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studienplan (Anlage 1) nach Code, Modulbezeichnung, Modulart, Regelsemester, Credits und Lehre in SWS aufgeführt.

- (3) Die Module sind im Prüfungsplan (Anlage 2) aufgeführt nach
Code,
Modulbezeichnung,
Prüfungszeitpunkt,
Prüfungsart,
Prüfungsdauer in Minuten,
Regelsemester und
Credits.

§ 7 Praxismodul der Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen

- (1) Das Praxismodul beinhaltet das Ingenieurpraktikum.
Das Praxismodul ist im siebenten Semester abzuleisten. Die Credits für das Praxismodul gehen aus dem Studien- und Prüfungsplan, Anlage 1 und 2, dieser Ordnung hervor.
- (2) Näheres regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO-BA, Anlage 3).

§ 8 Praxismodul der Studienrichtung Bauingenieurwesen DUAL

- (1) In der Studienrichtung Bauingenieurwesen DUAL sind insgesamt 7 Praxismodule enthalten. Die Credits für die Praxismodule gehen aus dem Studien- und Prüfungsplan, Anlage 1 und 2, dieser Ordnung hervor.
- (2) Näheres regeln die Modulbeschreibungen der einzelnen Praxismodule sowie die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO-BA, Anlage 3).

§ 9 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule

- (1) Das Studium der Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen besteht aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen. Das Studium der Studienrichtung Bauingenieurwesen DUAL besteht aus Pflichtmodulen.

Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind. Die Prüfungsleistungen der Pflichtmodule werden benotet. Ist im Prüfungsplan zusätzlich zur Prüfung eine semesterbegleitende Studienleistung aufgeführt, so ist die Anerkennung dieser Studienleistung Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung.

Wahlpflichtmodule (WP) sind aus dem jeweiligen Angebot der Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen zu wählen. Die Wahlpflichtmodule schließen mit einer Studienleistung ab, die studienbegleitend erbracht wird.

Wahlmodule (WM) können aus dem gesamten Studienangebot der Fachhochschule Erfurt oder andere Hochschulen gewählt werden.

- (2) Der Dozent der Wahl- (WM) und Wahlpflichtmodule (WP) entscheidet über die Testierung oder Prüfungsform der Lehrveranstaltung im Rahmen der studienangangsspezifischen Bestimmungen bzw. der Rahmenprüfungsordnung und gibt diese am Anfang der Lehrveranstaltung bekannt.
- (3) Das Wahlmodul zur Anerkennung des Hochschulengagements kann anerkannt und/oder auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen werden.

§ 10 Modul Beleg

- (1) Die anzufertigenden Belege sind im Studienplan (Anlage 1) bzw. Prüfungsplan (Anlage 2) aufgeführt.
- (2) Die Belege sind studienbegleitend und in der vorlesungsfreien Zeit anzufertigen.
- (3) Das Modul der Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen sowie die Module der Studienrichtung Bauingenieurwesen DUAL schließen mit einem Kolloquium zum Beleg ab und werden benotet.

§ 11 Modul Vertiefung

- (1) In der Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen erfolgt im 6. Semester eine fachspezifische Ausbildung durch eine Vertiefung in den Fächergruppen:
Baubetrieb und Projektmanagement (BBP) oder
Konstruktiver Ingenieurbau und Sanierung (KIS) oder
Verkehr, Wasser, Umwelt (VWU).
Ein Anspruch auf eine bestimmte Vertiefungsrichtung besteht nicht.
- (2) In der Studienrichtung Bauingenieurwesen DUAL erfolgt im 6. Semester eine fachspezifische Ausbildung im Rahmen des Praxismoduls 5.
- (3) Je nach Ausprägung des Ausbildungsbetriebes erfolgt die Vertiefung in der Studienrichtung Bauingenieurwesen DUAL in den Fächergruppen:
Baubetrieb und Projektmanagement (BBP) oder
Konstruktiver Ingenieurbau und Sanierung (KIS) oder
Verkehr, Wasser, Umwelt (VWU).
Ein Anspruch auf eine bestimmte Vertiefungsrichtung besteht nicht.
- (4) Die Studierenden der Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen haben sich für eine der angebotenen Vertiefungsrichtung zu entscheiden. Die verbindliche Einschreibung in die gewählte Vertiefung erfolgt am 1. Vorlesungstag des 6. Semesters.
- (5) Jede Vertiefung schließt mit einer Prüfung ab. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Für die Bewertung der Vertiefungsmodule ist die Wichtung des schriftlichen Teils durch die Dozenten frei im Wertebereich zwischen 30 % und 70 % definierbar. Die Wichtung muss bei der Ausgabe der Aufgabenstellung schriftlich bekannt gegeben werden.
- (6) Der schriftliche Teil wird studienbegleitend erbracht. Die mündliche Prüfung findet nach Abgabe, Korrektur und Bewertung des schriftlichen Teils in der Praktikumswoche im 7. Semester statt.

§ 12 Prüfung zum Bachelor

- (1) Der Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen ist erfolgreich bestanden, wenn 210 Credits erworben wurden, davon mindestens 120 Credits in der Fachrichtung Bauingenieurwesen der Fachhochschule Erfurt.
- (2) Die Bachelorarbeit mit Kolloquium umfasst 8 Wochen.
- (3) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit darf erst durchgeführt werden, wenn 198 Credits erreicht wurden. Die Bewertung des Kolloquiums geht in die Modulnote Bachelorarbeit zu 30 % ein. Für die Anmeldung zur Bachelorarbeit dürfen die Credits von maximal 2 Fachmodulen fehlen.

- (4) Die Abschlussnote setzt sich aus dem mit den Credits gewichteten Mittel aller Pflichtmodule (mit Ausnahme von Fachenglisch), aller Belege, der Vertiefung und der Bachelorarbeit aus dem 3. bis 7. Semester zusammen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen treten am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Sie gelten für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2015/16 immatrikulieren.

Erfurt, den 23.09.2015

Prof. Dr.-Ing. Zerbe
Rektor
Fachhochschule Erfurt

Prof. Dr.-Ing. Neuhof
Dekan
Fakultät Bauingenieurwesen und
Konservierung/Restaurierung

Anlage 1: Studienplan**1. Studienabschnitt**
**1. und 2. Studiensemester
Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
1101	Ingenieurmathematik I	P	1	4	4
1201	Baukonstruktion I	P	1	4	4
1301	Baustoffkunde I	P	1	6	4
1401	Baumechanik I	P	1	8	6
1171	Recht + Wirtschaft	P	1	4	4
1801	Wahlmodul 1	WM	1	2	2
1802	Wahlmodul 2	WM	1	2	2

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
2102	Ingenieurmathematik II	P	2	4	4
2202	Baukonstruktion II	P	2	6	4
2302	Baustoffkunde II	P	2	4	4
2402	Baumechanik II	P	2	8	6
2151	Informatik	P	2	4	4
2803	Wahlmodul 3	WM	2	2	2
2851	Fachenglisch	P	2	2	2

Legende:

P Pflichtmodul
 WP Wahlpflichtmodul
 WM Wahlmodul

1. Studienabschnitt**1. und 2. Studiensemester Studienrichtung Bauingenieurwesen DUAL**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
1101	Ingenieurmathematik I	P	1	4	4
1201	Baukonstruktion I	P	1	4	4
1301	Baustoffkunde I	P	1	6	4
1401	Baumechanik I	P	1	8	6
1171	Recht + Wirtschaft	P	1	4	4
D1981	Praxismodul 1	PM	1	4	-

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
2102	Ingenieurmathematik II	P	2	4	4
2202	Baukonstruktion II	P	2	6	4
2302	Baustoffkunde II	P	2	4	4
2402	Baumechanik II	P	2	8	6
2151	Informatik	P	2	4	4
D2982	Praxismodul 2	PM	2	4	4

Legende:

P Pflichtmodul
PM Praxismodul

2. Studienabschnitt**3. und 4. Studiensemester
Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
3431	Massivbau I	P	3	7	6
3501	Fertigungstechnik	P	3	4	4
3331	Bauphysik	P	3	4	4
3403	Baumechanik III	P	3	5	4
3601	Bodenmechanik	P	3	3	2
3651	Straßenwesen I	P	3	2	2
3901	Arbeitssicherheit	P	3	2	2
3871	Beleg Bauphysik	P	3	3	2

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
4432	Massivbau II	P	4	6	6
4551	Baubetriebswirtschaft	P	4	4	4
4461	Stahlbau I	P	4	5	4
4332	Vermessungskunde	P	4	5	4
4602	Grundbau I	P	4	2	2
4671	Hydromechanik	P	4	3	2
4804	Wahlpflichtmodul 4	WP	4	2	2
4872	Beleg Baubetriebswirtschaft	P	4	3	2

Legende:

P Pflichtmodul

WP Wahlpflichtmodul

3. und 4. Studiensemester Studienrichtung Bauingenieurwesen DUAL

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
3431	Massivbau I	P	3	7	6
3501	Fertigungstechnik	P	3	4	4
3331	Bauphysik	P	3	4	4
3403	Baumechanik III	P	3	5	4
3601	Bodenmechanik	P	3	3	2
3651	Straßenwesen I	P	3	2	2
D3983	Praxismodul 3	PM	3	5	2

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
4432	Massivbau II	P	4	6	6
4551	Baubetriebswirtschaft	P	4	4	4
4461	Stahlbau I	P	4	5	4
4332	Vermessungskunde	P	4	5	4
4602	Grundbau I	P	4	2	2
4671	Hydromechanik	P	4	3	2
D4984	Praxismodul 4	PM	4	4	2

Legende:

P Pflichtmodul

PM Praxismodul

**5., 6. und 7. Studiensemester
Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
5603	Grundbau II / Geotechnik/Umwelttechnik	P	5	5	4
5462	Stahlbau II	P	5	2	2
5471	Holzbau I	P	5	5	4
5652	Straßenwesen II	P	5	4	4
5672	Siedlungswasserwirtschaft I	P	5	5	4
5152	Bauinformatik I	P	5	2	2
5203	Baukonstruktion III	P	5	2	2
5805	Wahlpflichtmodul 5	WP	5	2	2
5873	Beleg Stahlbetonbau	P	5	3	2

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
6673	Wasserwirtschaft/Wasserbau I	P	6	4	4
6581	Bauorganisation/ Bauvertragswesen	P	6	4	4
6433	Massivbau III	P	6	4	4
6653	Straßenwesen III	P	6	4	4
6153	Bauinformatik II	P	6	2	2
6591	Vertiefung BBP	P	6	12	10
6491	Vertiefung KIS	P	6	12	10
6691	Vertiefung VWU	P	6	12	10

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
7981	Ingenieurpraktikum	P	7	16	
7982	Praktikumswoche	P	7	2	Block
7983	Bachelorarbeit	P	7	12	

Legende:

P Pflichtmodul

WP Wahlpflichtmodul

**5., 6. und 7. Studiensemester
Studienrichtung Bauingenieurwesen DUAL**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
5603	Grundbau II / Geotechnik/Umwelttechnik	P	5	5	4
546F2	Stahlbau II	P	5	2	2
5471	Holzbau I	P	5	5	4
5652	Straßenwesen II	P	5	4	4
5672	Siedlungswasserwirtschaft I	P	5	5	4
5152	Bauinformatik I	P	5	2	2
D5552	Kfm. Betriebsführung	P	5	2	2
D5902	Baustellenkoordinator	P	5	2	2
5873	Beleg Stahlbetonbau	P	5	3	2

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
6673	Wasserwirtschaft/Wasserbau I	P	6	4	4
6581	Bauorganisation/ Bauvertragswesen	P	6	4	4
6433	Massivbau III	P	6	4	4
6653	Straßenwesen III	P	6	4	4
6153	Bauinformatik II	P	6	2	2
D6985	Praxismodul 5 mit Vertiefung	PM	6	12	10

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS
D7986	Praxismodul 6	PM	7	16	2
D7987	Praktikumswoche	P	7	2	Block
D7988	Praxismodul 7 - Bachelorarbeit	PM	7	12	

Legende:

P Pflichtmodul
PM Praxismodul

Anlage 2: Prüfungsplan**1. Studienabschnitt****1. und 2. Studiensemester****Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits
1101	Ingenieurmathematik I	PZ	K	90	1	4
1201	Baukonstruktion I	PZ	K	90	1	4
1301	Baustoffkunde I	SB PZ	SL K	- 60	1	6
1401	Baumechanik I	PZ	K	150	1	8
1171	Recht + Wirtschaft	PZ	K	90	1	4
1801	Wahlmodul 1	SB	SL	-	1	2
1802	Wahlmodul 2	SB	SL	-	1	2

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits
2102	Ingenieurmathematik II	PZ	K	90	2	4
2202	Baukonstruktion II	SB PZ	SL K	- 90	2	6
2302	Baustoffkunde II	SB PZ	SL K	- 60	2	4
2402	Baumechanik II	PZ	K	150	2	8
2151	Informatik	PZ	K	90	2	4
2803	Wahlmodul 3	SB	SL	-	2	2
2851	Fachenglisch	SB	SL	-	2	2

Legende:

- PZ Prüfungszeitraum
 SB studienbegleitend
 SL Studienleistung - Praktikum mit Bericht oder Beleg
 K Prüfung – Klausur

**1. und 2. Studiensemester
Studienrichtung Bauingenieurwesen DUAL**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits
1101	Ingenieurmathematik I	PZ	K	90	1	4
1201	Baukonstruktion I	PZ	K	90	1	4
1301	Baustoffkunde I	SB PZ	SL K	- 60	1	6
1401	Baumechanik I	PZ	K	150	1	8
1171	Recht + Wirtschaft	PZ	K	90	1	4
D1981	Praxismodul 1	SB	SL	-	1	4

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits
2102	Ingenieurmathematik II	PZ	K	90	2	4
2202	Baukonstruktion II	SB PZ	SL K	90	2	6
2302	Baustoffkunde II	SB PZ	SL K	- 60	2	4
2402	Baumechanik II	PZ	K	150	2	8
2151	Informatik	PZ	K	90	2	4
D2982	Praxismodul 2	SB	SL	-	2	4

Legende:

PZ Prüfungszeitraum
 SB studienbegleitend
 SL Studienleistung - Praktikum mit Bericht oder Beleg
 K Prüfung – Klausur

2. Studienabschnitt**3. und 4. Studiensemester****Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits
3431	Massivbau I	PZ	K	180	3	7
3501	Fertigungstechnik	PZ	K	90	3	4
3331	Bauphysik	PZ	K	90	3	4
3403	Baumechanik III	PZ	K	120	3	5
3601	Bodenmechanik	SB PZ	SL K	60	3	3
3651	Straßenwesen I	SB	PSL/Ko	-	3	2
3901	Arbeitssicherheit	SB	K	90	3	2
3871	Beleg Bauphysik	SB	PSL/Ko	-	3	3

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits
4432	Massivbau II	PZ	K	180	4	6
4551	Baubetriebswirtschaft	SB PZ	SL/Ko K	90	4	4
4461	Stahlbau I	PZ	K	120	4	5
4332	Vermessungskunde	PZ	K	90	4	5
4602	Grundbau I	SB	PSL/Ko	-	4	2
4671	Hydromechanik	SB PZ	SL K	60	4	3
4804	Wahlpflichtmodul 4	SB	SL	-	4	2
4872	Beleg Baubetriebswirtschaft	SB	PSL/Ko	-	4	3

Legende:

- PZ Prüfungszeitraum
 SB studienbegleitend
 SL Studienleistung - Praktikum mit Bericht oder Beleg
 SL/Ko Studienleistung - Beleg mit Kolloquium
 K Prüfung – Klausur
 PSL/Ko Prüfung – Beleg mit Kolloquium

3. und 4. Studiensemester Studienrichtung Bauingenieurwesen DUAL

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits
3431	Massivbau I	PZ	K	180	3	7
3501	Fertigungstechnik	PZ	K	90	3	4
3331	Bauphysik	PZ	K	90	3	4
3403	Baumechanik III	PZ	K	120	3	5
3601	Bodenmechanik	SB PZ	SL K	60	3	3
3651	Straßenwesen I	SB	PSL/Ko	-	3	2
D3983	Praxismodul 3	SB	K	90	3	5

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regelsemester	Credits
4432	Massivbau II	PZ	K	180	4	6
4551	Baubetriebswirtschaft	PZ	K	90	4	4
4461	Stahlbau I	PZ	K	120	4	5
4332	Vermessungskunde	PZ	K	90	4	5
4602	Grundbau I	SB	PSL/Ko	-	4	2
4671	Hydromechanik	SB PZ	SL K	60	4	3
D4984	Praxismodul 4	SB	PSL/Ko	-	4	4

Legende:

- PZ Prüfungszeitraum
- SB studienbegleitend
- SL Studienleistung - Praktikum mit Bericht oder Beleg
- SL/Ko Studienleistung - Beleg mit Kolloquium
- K Prüfung – Klausur
- PSL/Ko Prüfung – Beleg mit Kolloquium

**5., 6. und 7. Studiensemester
Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits
5603	Grundbau II Geotechnik/Umwelttechnik	PZ	K	120	5	5
5462	Stahlbau II	PZ	K	90	5	2
5471	Holzbau I	PZ	K	120	5	5
5652	Straßenwesen II	PZ	K	90	5	4
5152	Bauinformatik I	PZ	K	60	5	2
5672	Siedlungswasserwirtschaft I	PZ	K	90	5	5
5203	Baukonstruktion III	SB	PSL/Ko	-	5	2
5805	Wahlpflichtmodul 5	SB	SL	-	5	2
5873	Beleg Stahlbetonbau	SB	PSL/Ko	-	5	3

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits
6673	Wasserwirtschaft/Wasserbau I	PZ	K	90	6	4
6581	Bauorganisation/ Bauvertragswesen	SB PZ	SL/Ko K	- 90	6	4
6433	Massivbau III	PZ	K	120	6	4
6653	Straßenwesen III	PZ	K	90	6	4
6153	Bauinformatik II	PZ	K	60	6	2
6591	Vertiefung BBP	SB	PP, M	30	6 *	12
6491	Vertiefung KIS	SB	PP, M	30	6 *	12
6691	Vertiefung VWU	SB	PP, M	30	6 *	12

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits
7981	Ingenieurpraktikum	Siehe Praktikumsordnung Anlage 3			7	16
7982	Praktikumswoche	SB	SL/Ko	-	7	2
7983	Bachelorarbeit	SB	B/Ko	-	7	12

Legende:

- PZ Prüfungszeitraum
 SB studienbegleitend
 SL Studienleistung - Praktikum mit Bericht oder Beleg
 SL/Ko Studienleistung - Beleg mit Kolloquium
 K Prüfung – Klausur
 M Prüfung – mündliche Prüfung
 PSL/Ko Prüfung – Beleg mit Kolloquium
 B/Ko Bachelorarbeit mit Kolloquium
 PP Prüfungsleistung Projekt
 * siehe § 11

**5., 6. und 7. Studiensemester
Studienrichtung Bauingenieurwesen DUAL**

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits
5603	Grundbau II Geotechnik/Umwelttechnik	PZ	K	120	5	5
5462	Stahlbau II	PZ	K	90	5	2
5471	Holzbau I	PZ	K	120	5	5
5652	Straßenwesen II	PZ	K	90	5	4
5152	Bauinformatik I	PZ	K	60	5	2
5672	Siedlungswasserwirtschaft I	PZ	K	90	5	5
D5552	Kfm. Betriebsführung	SB	K	60	5	2
D5902	Baustellenkoordinator	SB	K	90	5	2
5873	Beleg Stahlbetonbau	SB	PSL/Ko	-	5	3

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits
6673	Wasserwirtschaft/Wasserbau I	PZ	K	90	6	4
6581	Bauorganisation/ Bauvertragswesen	SB PZ	SL/Ko K	- 90	6	4
6433	Massivbau III	PZ	K	120	6	4
6653	Straßenwesen III	PZ	K	90	6	4
6153	Bauinformatik II	PZ	K	60	6	2
D6985	Praxismodul 5 mit Vertiefung	SB	PP, M	30	6 *	12

Code	Modulbezeichnung	Wann	Art	Dauer in Minuten	Regel- semester	Credits
D7986	Praxismodul 6	Siehe Praktikumsordnung Anlage 3			7	16
D7987	Praktikumswoche	SB	SL/Ko	-	7	2
D7988	Praxismodul 7 - Bachelorarbeit	SB	B/Ko	-	7	12

Legende:

- PZ Prüfungszeitraum
- SB studienbegleitend
- SL Studienleistung - Praktikum mit Bericht oder Beleg
- SL/Ko Studienleistung - Beleg mit Kolloquium
- K Prüfung – Klausur
- M Prüfung – mündliche Prüfung
- PSL/Ko Prüfung – Beleg mit Kolloquium
- B/Ko Bachelorarbeit mit Kolloquium
- PP Prüfungsleistung Projekt

*siehe § 11

Anlage 3: Praktikumsordnung (PraO-BA) für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt

§ 1 Allgemeines

- (1) Für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt ist ein Vorpraktikum gemäß § 4 der studiengangsspezifischen Bestimmungen als Zugangsvoraussetzung erforderlich.
- (2) Gemäß § 7 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen, ist zudem im 7. Semester der Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen ein Ingenieurpraktikum zu erbringen. Das Ingenieurpraktikum ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Betrieben oder anderen Einrichtungen abgeleistet. Das Vorpraktikum und das Praktikum werden in dieser Praktikumsordnung geregelt.
- (3) Gemäß § 8 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen, sind in der Studienrichtung Bauingenieurwesen DUAL insgesamt 7 Praktika zu erbringen. Die Praktika sind Bestandteil des Studiums und werden in den jeweiligen Ausbildungsbetrieben abgeleistet. Das Vorpraktikum und die Praktika werden in dieser Praktikumsordnung geregelt.
- (4) Während des Ingenieurpraktikums bleiben die Studierenden der Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungszieles den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.
- (5) Die künftig Studierenden der Studienrichtung Bauingenieurwesen DUAL des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen schließen bereits vor der Immatrikulation an der FH Erfurt einen Arbeitsvertrag mit einem Ausbildungsbetrieb ab. Für das Studium werden sie an die FH Erfurt abgeordnet. Hieraus erwächst eine Anwesenheitspflicht. Der vergütete Arbeitsvertrag regelt die einzelnen Rechte und Pflichten der Vertragspartner.
- (6) Die Leiterin/der Leiter des Praktikantenamtes für die Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausüben. Sie/er setzt die Festlegung der Studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (7) Die Leiterin/der Leiter des Praktikantenamtes für die Studienrichtung Bauingenieurwesen DUAL des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen wird für die Dauer von 2 Jahren aus dem Kreis derer bestellt, die im Studiengang eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausüben. Sie/er setzt die Festlegung der Studiengangsspezifischen Bestimmungen zum Praxismodul des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen um und trifft die zugeordneten Entscheidungen. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (8) Die Leiterin/der Leiter des Praktikantenamtes der Studienrichtungen Allgemeines Bauingenieurwesen und Bauingenieurwesen DUAL kann ein und dieselbe Person sein.

§ 2 Ziel und Inhalt des Vorpraktikums

- (1) Die künftigen Studierenden sollen planerische, technologische, organisatorische und/oder rechtliche Inhalte und Zusammenhänge des Bauwesens kennen lernen. Sie sollen Grundkenntnisse bei der Planung und/oder Ausführung von Bauwerken erwerben.
- (2) Der Praktikant soll vordringlich Kenntnisse zu folgenden Themenbereichen erlangen:
 - Baustoffe und deren Verwendung
 - Baukonstruktionen
 - Bauablauf, Bauplanung, Bauausführung
- (3) Die künftigen Studierenden des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen mit der Studienrichtung Bauingenieurwesen DUAL sollen insbesondere auch den organisatorischen Aufbau und die Ablauforganisation ihres Ausbildungsbetriebes kennenlernen.

§ 3 Zeitraum und Dauer des Vorpraktikums

- (1) Das Vorpraktikum für die Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen ist vor Beginn des Studiums abzuleisten und für die Zulassung zum Studium nachzuweisen. Alternativ kann es in der Semesterpause nach dem 1. Sommersemester abgeleistet werden.
- (2) Das Vorpraktikum für die Studienrichtung Bauingenieurwesen DUAL ist vor Beginn des Studiums abzuleisten und dessen Beginn ist für die Zulassung zum Studium nachzuweisen.
- (3) Die Dauer des Vorpraktikums beträgt mindestens 6 Wochen. Das Vorpraktikum sollte zusammenhängend durchgeführt werden. Eine Aufteilung in höchstens zwei Abschnitte ist zulässig.
- (4) Die üblichen Regelarbeitszeiten der Vorpraktikumsstelle sind einzuhalten.
- (5) Die Fakultät empfiehlt, die Dauer des Vorpraktikums der Studienrichtung Bauingenieurwesen auf ein Jahr auszudehnen oder anstelle des Vorpraktikums eine mindestens zweijährige Berufsausbildung entsprechend § 5 dieser Praktikumsordnung zu absolvieren.

§ 4 Vorpraktikumsstellen

- (1) Das Vorpraktikum der Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen ist in der Regel in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb des Baugewerbes abzuleisten. Ausnahmen sind auf Antrag beim Praktikantenamt der Studienrichtung Bauingenieurwesen möglich.
- (2) Das Vorpraktikum der Studienrichtung Bauingenieurwesen DUAL ist in dem jeweiligen Ausbildungsbetrieb gemäß § 1 Abs. 5 dieser Ordnung abzuleisten.
- (3) Über die Anerkennung von Ausnahmen entscheidet das Praktikantenamt der Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen nach Vorlage eines Qualifikationsnachweises der Praktikumsstelle. Das gilt auch für Praktika, die im Ausland geleistet wurden.

§ 5 Anrechnung von Ausbildungszeiten

- (1) Eine abgeschlossene Berufsausbildung als Maurer, Betonbauer, Zimmerer, Straßenbauer, Bauzeichner wird als Vorpraktikum der Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen anerkannt.

- (2) Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anderen Ausbildungsberuf des Bauwesens kann auf Antrag für die Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen teilweise oder ganz anerkannt werden. Die Entscheidung trifft das Praktikantenamt der Studienrichtung.

§ 6 Anerkennung des Vorpraktikums

Die Studierenden der Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen haben dem Praktikantenamt zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Vorpraktikums folgende Unterlagen vorzulegen:

- Zeugnis der Betriebe als Nachweis des abgeleisteten Vorpraktikums unter Berücksichtigung des § 4 oder
- Zeugnis der abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß § 5.

Die Studierenden der Studienrichtung Bauingenieurwesen DUAL haben dem Praktikantenamt zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Vorpraktikums ein Zeugnis/Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes als Nachweis des abgeleisteten Vorpraktikums vorzulegen.

§ 7 Ausbildungsziel, Inhalt und Dauer des Ingenieurpraktikums in der Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen

- (1) Ziel des Ingenieurpraktikums ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Durch die Praxisausbildung sollen sie befähigt werden, die während des Studiums erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden und neue wissenschaftliche Methoden erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Das Ingenieurpraktikum soll den Studierenden unter Anleitung und Lenkung Einblicke in die Tätigkeitsfelder des Bauingenieurs vermitteln, Klarheit über ihre Berufswahl, sodann fachspezifische praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Problembewusstsein über die Anwendungsprobleme von Wissenschaft vermitteln.
- (2) Das Ingenieurpraktikum für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen umfasst inhaltlich alle Tätigkeitsgebiete, die den zukünftigen Berufsfeldern der Absolventen entsprechen:
- aus dem Bauwerksentwurf: Mitwirkung bei der Entwurfsplanung, bei Berechnungen, bei der zeichnerischen Darstellung sowie bei der Erstellung von Ausschreibungs- und Ausführungsunterlagen,
 - aus der Bauausführung: Mitarbeit bei der Bauleitung, Arbeitsvorbereitung, Bauausführung und Kostenrechnung.
- (3) Das Ingenieurpraktikum findet im 7. Semester statt. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 12 Wochen in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) und eine Praktikumswoche an der Fachhochschule im Anschluss an die praktische Tätigkeit. Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu einer Woche. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.
- (4) Verantwortlich für die Organisation des Ingenieurpraktikums ist das Praktikantenamt der Studienrichtung. Die Studienrichtung stellt die fachlichen Anforderungen und prüft deren Umsetzung. Die in Abs. 1 und 2 formulierten Ziele und Inhalte sind der Praktikumsstelle bekannt zu geben.

§ 8 Ausbildungsziele, Inhalte und Dauer der Praktika in der Studienrichtung Bauingenieurwesen DUAL

- (1) Ziel der Praktika ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Durch die Praxisausbildung sollen sie befähigt werden, die während des Studiums erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden und neue wissenschaftliche Methoden erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Die Praktika sollen den Studierenden unter Anleitung und Lenkung Einblicke in die Tätigkeitsfelder des Bauingenieurs vermitteln, Klarheit über ihre Berufswahl, sodann fachspezifische praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Problembewusstsein über die Anwendungsprobleme von Wissenschaft vermitteln.
- (2) Die Praktika für die Studienrichtung Bauingenieurwesen DUAL inhaltlich alle Tätigkeitsgebiete, die den zukünftigen Berufsfeldern der Absolventen entsprechen, z.B.:
 - aus dem Bauwerksentwurf: Mitwirkung bei der Entwurfsplanung, bei Berechnungen, bei der zeichnerischen Darstellung sowie bei der Erstellung von Ausschreibungs- und Ausführungsunterlagen,
 - aus der Bauausführung: Mitarbeit bei der Bauleitung, Arbeitsvorbereitung, Bauausführung und Kostenrechnung.
- (3) Die Praktika finden vom 1. bis 6. Semester in den jeweiligen vorlesungsfreien Zeiten statt. Sie umfassen damit Zeiträume zwischen 4 Wochen (WS) und 4 + 3 Wochen (SS). Das Praktikum im 7. Semester erstreckt sich über das komplette Semester und umfasst eine Dauer von 10 + 2 Wochen sowie eine Praktikumswoche an der Fachhochschule im Anschluss an die praktische Tätigkeit. Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu einer Woche. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle und ist im jeweiligen Arbeitsvertrag geregelt.
- (4) Verantwortlich für die Durchführung der Praktika ist das Praktikantenamt der Studienrichtung. Die Studienrichtung Bauingenieurwesen DUAL stellt die fachlichen Anforderungen und prüft deren Umsetzung. Die in Abs. 1 und 2 formulierten Ziele und Inhalte sind Gegenstand der Modulbeschreibungen und des jeweiligen Arbeitsvertrages.
- (5) In die Praxismodule der Studienrichtung Bauingenieurwesen DUAL werden neben der reinen Praxistätigkeit, weitere Lehrveranstaltungen eingebunden (siehe Modulbeschreibungen). Hierzu gehören z.B. die Blockseminare Softskills I bis III. Damit dienen die Praxismodule nicht nur den unter § 8 Abs. 1 genannten Zielen, sondern sollen auch die sozialen Kompetenzen der Studierenden fördern und entwickeln.

§ 9 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

- (1) Während des Ingenieurpraktikums der Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen führt die Hochschule praxisbegleitende Lehrveranstaltungen in Form einer Praktikumswoche als Abschlussblock durch. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden der Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen Pflicht.
- (2) Während des Praktikums im 7. Semester der Studienrichtung Bauingenieurwesen DUAL führt die Hochschule praxisbegleitende Lehrveranstaltungen, z.B. Arbeits- und Tarifrecht, in Form einer Praktikumswoche als Abschlussblock durch. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden der Studienrichtung Bauingenieurwesen DUAL Pflicht.

- (3) Ziel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten, die Studierenden an fachspezifische Vorgänge und fachübergreifende Probleme der Berufspraxis heranzuführen und sie mit der betrieblichen Einbindung des Arbeitnehmers in dessen soziales, organisatorisches und rechtliches Umfeld vertraut zu machen sowie sie zu befähigen, Entscheidungsgrundlagen unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu erarbeiten.
- (4) Die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist Voraussetzung für die Anerkennung des Ingenieurpraktikums der Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen sowie zur Anerkennung des Praktikums im 7. Semester (Praxismodul 6) der Studienrichtung Bauingenieurwesen DUAL.

§ 10 Ausbildungsstellen des Ingenieurpraktikums

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen.
- (2) Das Ingenieurpraktikum ist in Betrieben durchzuführen, die das Erreichen des Ausbildungszieles und der Ausbildungsinhalte gemäß § 7 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet das Praktikantenamt.
- (3) Mit Zustimmung des Praktikantenamtes kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Ingenieurpraktikum anerkannt werden.
- (4) Das Ingenieurpraktikum kann nicht im elterlichen/eigenen Betrieb absolviert werden.
- (5) Kann der Ausbildungsplan an einer Ausbildungsstelle nicht erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Ingenieurpraktikums möglich. Hierzu bedarf es in jedem Fall der Zustimmung durch das Praktikantenamt.

§ 11 Ausbildungsstelle der Praktika der Studienrichtung Bauingenieurwesen DUAL

Ausbildungsstellen für die Praktika sind die jeweiligen Ausbildungsbetriebe.

§ 12 Praktikumsvertrag für das Ingenieurpraktikum

- (1) Vor Beginn des Ingenieurpraktikums schließen die Ausbildungsstelle und die Studierenden einen Praktikumsvertrag ab (Mustervertrag siehe Anhang A zu dieser PraO-BA).
- (2) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:
 1. die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 - e) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 15 Abs. 2 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
 - f) ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

2. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
 - a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - b) die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
 - c) den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen,
 - d) ein Zeugnis gemäß § 15 Absatz 2 auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
 - e) einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.
- (3) Der Praktikumsvertrag ist dem Praktikantenamt unverzüglich nach Vertragsabschluss, jedoch spätestens zwei Wochen vor Beginn des Praktikums, zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 13 Arbeitsvertrag für die Studienrichtung Bauingenieurwesen DUAL

- (1) Vor Beginn des Studiums und des Vorpraktikums schließen die Ausbildungsbetriebe und die Studierenden einen Arbeitsvertrag.
- (2) Der Arbeitsvertrag regelt insbesondere:
 1. die Verpflichtung der Studierenden,
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 - e) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 15 Abs. 2 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
 - f) ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.
 2. die Verpflichtung der Ausbildungsbetriebe,
 - a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
 - b) die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
 - c) den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen,
 - d) ein Zeugnis gemäß § 15 Absatz 2 auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
 - e) einen Ausbildungsbeauftragten des Ausbildungsbetriebes zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

§ 14 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz während des Ingenieurpraktikums und der Praktika

Für die Betreuung durch die Fachhochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben haben:

- Informationssammlung über die Eignung des Praktikantenplatzes, den Verlauf der Ausbildung und die fachliche Betreuung der Studierenden,
- Wertung des von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichts.

§ 15 Bericht, Zeugnis und Anerkennung des Ingenieurpraktikums der Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen bzw. der Praktika der Studienrichtung Bauingenieurwesen DUAL

- (1) Über die Ausbildung während des Ingenieurpraktikums bzw. der Praktika haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Ingenieurpraktikums bzw. der jeweiligen Praktika stellt der Praxisbetrieb bzw. Ausbildungsbetrieb ein Zeugnis aus (Anhang B zur PraO-BA), das Dauer, Art und Inhalt, Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist.
- (2) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Ingenieurpraktikums bzw. der jeweiligen Praktika dem Praktikantenamt folgende Unterlagen vorzulegen:
 - den Praktikumsbericht,
 - das Zeugnis,
 - den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen bzw. den Nachweis über weitere Leistungen gemäß Modulbeschreibung.
- (3) Der Abgabetermin der Unterlagen nach Abs. 2 ist spätestens die 3. Woche nach dem Ende des Ingenieurpraktikums der Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen bzw. dem Ende des jeweiligen Praktikums der Studienrichtung Bauingenieurwesen DUAL.
- (4) Auf der Basis dieser Unterlagen und unter Einbeziehung des Hochschulbetreuervotums entscheidet das Praktikantenamt über die Anerkennung des Ingenieurpraktikums bzw. der Praxismodule.
- (5) Über die Anerkennung des Ingenieurpraktikums bzw. der Praxismodule stellt das Praktikantenamt auf Antrag eine Bescheinigung aus.
- (6) Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter, schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Wird das Ingenieurpraktikum bzw. ein Praxismodul nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es zweimal wiederholt werden.

§ 16 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Eine Berufsausbildung entsprechend § 5 oder einschlägige berufspraktische Tätigkeiten und/oder andere Vorleistungen werden als Ingenieurpraktikum der Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen bzw. als Praktikum der Studienrichtung Bauingenieurwesen DUAL nicht anerkannt.

§ 17 Haftung, Versicherung während des Ingenieurpraktikums

- (1) Die Studierenden sind während des Ingenieurpraktikums nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.
- (2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle bzw. des Ausbildungsbetriebes gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO-BA: Mustervertrag

Anhang B zur PraO-BA:Praktikantenzeugnis

Anhang A1 zur PraO-BA:

Vertragsmuster

**Praktikumsvertrag
Ingenieurpraktikum der Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen**

zwischen

Firma/Behörde/Einrichtung

Anschrift/Tel.-Nr.:

nachstehend Praktikumsstelle genannt,

und

Herrn/Frau

geboren am

wohnhaft in

Student/in an der Fachhochschule Erfurt im Studiengang Bachelor Bauingenieurwesen, nachstehend Student genannt, wird folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1 Allgemeines

Das Praktikum ist integrierter Bestandteil des Bachelorstudienganges an der Fachhochschule Erfurt. Das Praktikum hat zum Ziel, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Durch die Praxisausbildung sollen sie befähigt werden, die während des Studiums erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden und neue wissenschaftliche Methoden erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Das Praxismodul soll den Studierenden unter Anleitung und Lenkung Einblicke in die Tätigkeitsfelder des Bauingenieurs vermitteln.

Der Praktikumsvertrag basiert auf den Bestimmungen der Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen der Fachhochschule Erfurt in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Pflichten der Ausbildungsstelle

Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich,

1. den Studenten in der Zeit vom bis (= Wochen) auszubilden,
2. ihm die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
3. den vom Studenten zu erstellenden Praxisbericht regelmäßig zu überprüfen,
4. ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
5. der fachlich betreuenden Lehrkraft der Fachhochschule die Betreuung des Studenten am Praktikumsplatz zu ermöglichen.

§ 3 Pflichten des Studenten

Der Student verpflichtet sich,

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
2. die ihm im Rahmen des Praktikumsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. den Anforderungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Person nachzukommen,
4. die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
5. fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praxisbericht) zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
6. ein Fernbleiben der Praktikumsstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Auflösung des Vertrages

(1) Während der Probezeit von zwei Wochen können die Vertragspartner jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

(2) Der Vertrag kann nach der Probezeit aufgelöst werden,

1.
aus einem

wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,

2. vom Studenten mit einer Frist von vier Wochen, wenn er die Ausbildung aus persönlichen Gründen aufgeben möchte.

(3) Die Auflösung des Vertrages muß schriftlich und unter Angabe der Gründe im Benehmen mit der Hochschule erfolgen.

§ 5 Versicherungsschutz

(1) Der Student ist während des Praktikums kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Fachhochschule Erfurt einen Ausdruck der Unfallanzeige.

(2) Das Haftpflichtrisiko des Studenten am Ausbildungsplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle oder durch die private Haftpflichtversicherung des/der Studierenden gedeckt.

§ 6 Arbeitszeit, Urlaub, Abwesenheit

(1) Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

(2) Während der Vertragsdauer steht dem Studenten kein Urlaub zu. Die Ausbildungsstelle kann eine kurzzeitige Freistellung von der Ausbildung aus persönlichen Gründen gewähren. Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu einer Woche.

Eine Beeinträchtigung des Ausbildungsziels darf durch die Unterbrechung nicht eintreten.

§ 7 Vergütung

Ein Arbeitsverhältnis und ein Vergütungsanspruch werden durch diesen Vertrag nicht begründet.

§ 8 Ausbildungsbeauftragte

Die Praktikumsstelle benennt

Herrn/Frau Telefon dienstlich
als Beauftragte (n) für die Ausbildung des Studenten.

Die Fachhochschule Erfurt benennt

Frau Telefon dienstlich
als Leiterin des Praktikantenamtes der Fachrichtung für die allgemeine Durchführung des Praxissemesters sowie

Herrn/Frau Telefon dienstlich
als fachlich betreuende Lehrkraft.

§ 9 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen von der Ausbildungsstelle, dem Studenten und der Fachhochschule unterzeichnet. Jeder Vertragspartner und die Fachhochschule erhalten eine Ausfertigung.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Praktikumsstelle

Student/in

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

.....
Unterschrift)

Die Fachhochschule Erfurt genehmigt die Durchführung des Praktikums unter Einhaltung der vereinbarten Bedingungen.

Erfurt, den

.....
Leiterin des Praktikantenamtes
der Fachrichtung Bauingeni-
eurwesen

Anhang B zur PraO-BA:

Praktikantenzugnis

für das Praktikum (Modul)

Herr/Frau:

geb. am: in

Student/Studentin der Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen, Studienrichtung Allgemeines Bauingenieurwesen/Bauingenieurwesen DUAL hat

vom bis

die praktische Ausbildung wie folgt abgeleistet:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Er/Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan/gemäß Modulbeschreibung für das Praktikum erfüllt.

Fehltag insgesamt
(ohne Vorlesungs- und Prüfungstage)

davon Krankheit:

Sonstige Abwesenheit (Gründe):

.....
.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Ausbildungsbeauftragten
Firmenstempel

ERLÖSCHEN VON VOLLMACHTEN

Die am 11.04.2014 Frau Claudia Rütten erteilten Vollmachten (veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 50) einschließlich der auf dieser Basis erteilten Untervollmachten vom 15.04.2014 und 03.03.2015 werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Erfurt, 04.09.2015

Prof. Dr. Volker Zerbe

VOLLMACHT

Frau Kanzlerin Marion Britta Werner erteile ich folgende Handlungsvollmachten:

- Unter Bezugnahme auf § 28 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601ff), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472, 524) in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Grundordnung der Fachhochschule Erfurt vom 23.08.2008 (Amtsblatt des Kultusministeriums Nr. 5/2008) die Befugnis zu meiner Vertretung, neben den am 11.4.2014 an die Vizepräsidenten übertragenen Vollmachten
- Unter Bezugnahme auf § 86, 88 und 89 Thüringer Hochschulgesetz in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift über die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich Wissenschaft und Kultur des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in seiner jeweiligen Fassung (derzeitiger Stand vom 09.02.2011, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2011, S. 660 ff) die Befugnis den Freistaat Thüringen in Personalangelegenheiten zu vertreten.

Dies schließt die Befugnis zur Erteilung von Untervollmachten ein.

Die Vollmacht entfaltet keine Wirkung, wenn das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium die Zuständigkeit im Einzelfall an sich gezogen hat.

- **Unter Bezugnahme auf die Anordnung über die Vertretung des Freistaates Thüringen vor den Gerichten vom 09.02.2011 (ThürStAnz. Nr.18/2011) und § 28 Absatz 1 Thüringer Hochschulgesetz die Befugnis den Freistaat Thüringen und die Fachhochschule Erfurt vor den Gerichten zu vertreten.**

Dies schließt die Befugnis zur Erteilung von Untervollmachten ein.

Erfurt, 04.09.2015

Prof. Dr. Volker Zerbe

VOLLMACHT

Unter Bezugnahme auf die mir vom Rektor erteilte Vollmacht vom 04.09.2015 übertrage ich die Befugnis den Freistaat Thüringen

- beim Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Arbeitsverträgen mit allen Beschäftigtengruppen und
- bei der Erteilung und dem Widerruf von Lehraufträgen

zu vertreten, sowie

die Befugnis mich gegenüber dem Personalrat als Dienststellenleiterin zu vertreten

Oberregierungsrätin

Claudia Rütten.

Ferner übertrage ich die Befugnis den Freistaat Thüringen

- beim Abschluss, der Änderung oder der Beendigung von Arbeitsverträgen mit studentischen Hilfskräften ohne Abschluss gemäß § 88 Thüringer Hochschulgesetz

jeweils einzeln zu vertreten

Sachbearbeiterin
Sachbearbeiterin

Heidi Ebersbach
Kathleen Kummer

Regierungs-
oberinspektorin
Sandra Schreglmann

Re-

Die Vollmacht entfaltet keine Wirkung, wenn das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium im Einzelfall oder durch die Verwaltungsvorschrift über die Zuständigkeit für Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich Wissenschaft und Kultur des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 09.02.2011 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2011) die Zuständigkeit an sich gezogen hat.

Erfurt, 07.09.2015

Britta Werner

IMPRESSUM

Herausgeber:

Fachhochschule Erfurt
Rektor der FH Erfurt, Postfach 45 01 55, 99051 Erfurt

Redaktion:

Zentrum für studentische und akademische Angelegenheiten
Dr. Judith Will, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt
Tel. (0361) 6700-860, E-Mail: judith.will@fh-erfurt.de

Gestaltung:

Dr. Judith Will, Altonaer Straße 25, 99085 Erfurt
Tel. (0361) 6700-860, E-Mail: judith.will@fh-erfurt.de

Das „Verkündungsblatt der FH Erfurt“ ist das in § 3 Absatz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601 ff), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule. Einzelheiten zu Erscheinungsweise, Verbreitung, Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen sind in der „Richtlinie für das Verkündungsblatt der FH Erfurt“ geregelt, auf die hiermit ausdrücklich verwiesen wird.